

RECHTSORDNUNG (RO)

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die RO gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des DVV und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen.
- 1.2 Die RO regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des DVV sowie in Angelegenheiten des Spielverkehrs der Volleyball Bundesliga (VBL). Diese wird tätig
 - a) als Organ, soweit Strafen ausgesprochen werden,
 - b) im Übrigen als Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne von §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung.
- 1.3 Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gilt Nr. 11.1 Anti-Doping-Ordnung.

II. Aufgaben, Instanzen, Zuständigkeit und Strafbefugnis der Verbandsgerichtsbarkeit

2. Die Verbandsgerichtsbarkeit ist (ausschließlich und nur) zuständig für:

- 2.1 die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des DVV, zwischen Mitgliedern des DVV und Organen des DVV sowie zwischen Organen des DVV, auch soweit es vertraglich geregelt ist.
- 2.2 die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen des DVV wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht im Wege der abstrakten Normenkontrolle,
- 2.3 die Feststellung von Verstößen der Organe des DVV, eines Mitglieds des Vorstandes oder eines Mitgliedes des DVV gegen die Satzung oder Ordnungen des DVV,
- 2.4 die Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten, wie z.B. von
 - a) gröblichen Pflichtverletzungen trotz wiederholter Ermahnung,
 - b) groben Verstößen gegen die ungeschriebenen und geschriebenen Sportgesetze sowie die Grundsätze der sportlichen Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme,
- 2.5 die Ahndung von Verstößen gegen
 - a) die Satzung und Ordnungen des DVV
 - b) Entscheidungen der Organe des DVV
- 2.6 Die Regelung von Streitigkeiten im Spielverkehr, die über die Zuständigkeit eines Landesverbandes hinausgeht und soweit sie in 2.7 nicht genannt sind, insbesondere
 - a) gegen Entscheidungen der Staffel oder Spielleiter

- b) gegen Entscheidungen sonstiger Organe des DVV im Spielverkehr gemäß BSO nebst Anlagen,
- c) gegen die Ablehnung einer Entscheidung im Spielverkehr durch Staffello- oder Spielleiter oder sonst zuständige Organe des DVV,
- d) unter den Voraussetzungen von 7.10 RO, auch wenn keine Entscheidung nach Buchstabe a) oder b) vorliegt oder nach Buchstabe c) abgelehnt wurde.
- e) bei Streitigkeiten über Ausbildungskostenerstattung gem. Anlage 8 BSO

2.7 Die Regelung von Streitigkeiten im Spielverkehr, soweit sie die Lizenzligen betreffen oder in der Zuständigkeit der VBL liegen, insbesondere

- a) in Lizenzierungsangelegenheiten der Vereine und Spieler
- b) gegen Entscheidungen der Spielleiter und der VBL-Organe gemäß Lizenzstatut
- c) gegen Entscheidungen der Spielleiter und der VBL-Organe gemäß BSO nebst Anlagen,
- d) gegen die Ablehnung einer Entscheidung im Spielverkehr durch den Spielleiter oder den VBL-Vorstand oder sonst zuständigen Organen des DVV oder der VBL,
- e) unter den Voraussetzungen von 7.10 RO, auch wenn keine Entscheidung nach Buchstaben a) bis c) vorliegt oder nach Buchstabe d) abgelehnt wurde

2.8 Die Regelung von Streitigkeiten im Beach-Volleyball Spielverkehr

- a) gegen Entscheidungen des DVV und seiner Beauftragten im Spielverkehr,
- b) gegen die Ablehnung einer Entscheidung des DVV und seiner Beauftragten im Spielverkehr,
- c) unter den Voraussetzungen von 7.10 RO, auch wenn keine Entscheidung nach Buchstabe a) vorliegt oder nach Buchstabe b) abgelehnt wurde
- d) bei Streitigkeiten über eine Ausbildungskostenerstattung gem. Anlage 8 BSO

3. Spruchkörper

3.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

- a) das Verbandsgericht
- b) die Spruchkammern Nord und Süd
- c) Lizenzliga-Spruchkammer

3.2.1 Der Zuständigkeitsbereich der Spruchkammer Nord erstreckt sich auf die Regionalbereiche Nord, Nordost, Nordwest und West einschließlich Regionalliga West, derjenige auf der Spruchkammer Süd auf die Regionalbereiche Süd, Südwest, Südost und Ost einschließlich Regionalliga Südost.

3.2.2 Der Verbandstag kann bestimmen, dass anstelle der DVV-Spruchkammern Nord und Süd nur eine DVV-Spruchkammer eingerichtet und besetzt wird.

- 3.2.3 Die sachliche Zuständigkeit der Spruchkammern ergibt sich aus 2.6 und 2.8.
- 3.2.4 Örtlich zuständig ist diejenige Spruchkammer, in deren Bereich der Antragsteller seinen Sitz oder Wohnsitz hat außer bei Spielwertungen, für die der Spielort entscheidend ist. Werden beide Spruchkammern auf Grund desselben Sachverhalts eingeschaltet, so entscheidet diejenige, bei der der erste Antrag einging; im Streitfall entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts unanfechtbar über die Zuständigkeit.
- 3.3 Die sachliche Zuständigkeit der Lizenzliga-Spruchkammer ergibt sich aus 2.7.
- 3.4 Die Mitglieder der Spruchkörper sind unabhängig und nur den allgemeinen Gesetzen sowie der Satzung und den Ordnungen des DVV unterworfen.
- 3.5 Sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist ein Verfahren ungeachtet zwischenzeitlich erfolgter Neuwahlen in der alten Besetzung des Spruchkörpers abzuschließen.
- 3.6 Die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Spruchkörper sind endgültig und für alle Mitglieder sowie zuständigen Organe verbindlich. Die Betroffenen sind verpflichtet, diese anzuerkennen und umzusetzen.

4. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

- 4.1 in erster Instanz
 - 4.1.1 durch das Verbandsgericht in den Fällen
 - a) nach 2.1 und 2.2
 - b) 2.3 und 2.5, soweit die Verstöße dem DVV oder seinen Organen vorgeworfen werden.
 - 4.1.2 durch die Spruchkammern in den übrigen Fällen nach 2.3 und 2.5 sowie in den Fällen nach 2.4, 2.6 und 2.8.
 - 4.1.3 durch die Lizenzliga-Spruchkammer in den Fällen nach 2.7
 - 4.1.4 Verfahren nach 2.1 bis 2.4 setzen voraus, dass ein Verfahren nach 2.6 bis 2.8 ausgeschlossen ist.
- 4.2 in zweiter Instanz durch das Verbandsgericht bei Berufung gegen Entscheidungen der Spruchkammern.

5. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind unterworfen:

- 5.1 die Mitglieder der Organe des DVV, der VBL und der Landesverbände,
- 5.2 die Mitglieder des DVV,
 - 5.3.1 die Mitgliedsvereine und -organisationen der Landesverbände sowie deren Mitglieder,

- 5.3.2 die Mitgliedsvereine und -organisationen der VBL sowie deren Mitglieder, Offizielle und Funktionsträger
- 5.4 Inhaber von Lizenzen des DVV und der VBL sowie Teilnehmer am Spielbetrieb.

- 6. Als Strafen können – einzeln oder mehrere zusammen - ausgesprochen werden:**
- 6.1 gegen Personen:
 - 6.1.1 Verwarnung,
 - 6.1.2 Verweis,
 - 6.1.3 Geldstrafe bis zu 30.000,-- €
 - 6.1.4 zeitliche oder dauernde Spielsperre,
 - 6.1.5 zeitliche oder dauernde Amtssperre auf DVV-Ebene.
- 6.2 gegen Mitglieder der Landesverbände und der VBL bzw. jeweils deren Mannschaften:
 - 6.2.1 Spielsperre,
 - 6.2.2 Punkteabzug,
 - 6.2.3 Einstufung in eine niedrigere Spielklasse,
 - 6.2.4 Geldstrafe bis zu 80.000,-- €,
 - 6.2.5 zeitlicher oder dauerhafter Entzug der Vereinslizenz,
 - 6.2.6 zeitlicher oder dauerhafter Entzug der Teilnahmeberechtigung an Wettbewerben des DVV, der VBL, der CEV oder der FIVB,
 - 6.2.7 Ersatz von Auslagen anderer Vereine.
- 6.3 gegen Landesverbände oder VBL: Geldstrafen bis zu 10.000,-- €,

III. Verfahren

7. Die Einleitung eines Verfahrens vor einem Spruchkörper erfolgt auf schriftlichen Antrag.

7.1 Antragsberechtigt sind:

7.1.1 Mitglieder des DVV-Vorstandes,

7.1.2 Mitglieder der DVV-Ausschüsse in Angelegenheiten, die ihren Ausschuss betreffen, nach 2.1 und 2.3,

7.1.3 der Generalsekretär und der Spielwart nach 10.1 bzw. 10.2 BSO,

7.1.4 Landesverbände und die VBL, wenn sie ein eigenes und tatsächliches Interesse an einer Entscheidung haben,

7.1.5 Mitglieder der Landesverbände und der VBL, die ein eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse an einer Entscheidung in einem Streitfall gemäß 2.2, 2.6 und 2.7 haben,

7.1.6 Mitglieder von Mitgliedern der Landesverbände und der VBL, soweit sie von einer Maßnahme oder Entscheidung eines Organes des DVV oder der VBL im Hallen- oder Beach-Volleyball unmittelbar betroffen sind. Wirkt sich eine Maßnahme oder Entscheidung auf einen Dritten aus, ohne dass es bei der Maßnahme oder Entscheidung um dessen Rechte oder Pflichten ging, so hat er kein Antragsrecht.

7.2 Beteiligte an einem Verfahren sind weiterhin diejenigen Personen und Organe, die von einer Entscheidung direkt berührt werden. Der Vorstand des DVV kann eine Person bestimmen, die in allen Verfahren berechtigt ist, die DVV-Interessen zu vertreten. Sie untersteht den Weisungen des Vorstands. Im Spielverkehr der Lizenzligen kann die VBL ebenfalls eine Person bestimmen, die ihre Interessen vertritt und die den Weisungen des VBL-Vorstandes untersteht.

7.3 Vertretung in Verfahren

7.3.1 Personen, die Anträge im Namen von Landesverbänden, der VBL, Vereinen oder Mitgliedern von Vereinen stellen, haben ihre Vertretungsberechtigung auf Verlangen des Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage nach Anforderung nachzuweisen. Der Nachweis soll nur verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Vertretungsberechtigung bestehen.

7.3.2 Beteiligte können sich im Verfahren vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Aufwendungen, die dem Vertretenen durch die Vertretung entstehen, werden in keinem Fall erstattet.

7.4 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens

7.4.1 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach Ziffer 2.1 bis 2.6 und 2.8 RO ist in fünffacher Ausfertigung unter Darlegung der Tatsachen und

Beweismittel und unter Beifügung einer Kopie des Einzahlungsbelegs an die DVV-Geschäftsstelle zu richten, die sie unverzüglich an den zuständigen Spruchkörpervorsitzenden oder dessen Vertreter weiterleitet. Die fällige Gebühr ist nebst Auslegungspauschale innerhalb der Einspruchsfrist auf das Konto des DVV einzuzahlen.

7.4.2 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach Ziffer 2.7 RO ist in fünffacher Ausfertigung unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel und unter Beifügung einer Kopie des Einzahlungsbeleges an die Geschäftsstelle der VBL zu richten, die sie unverzüglich an den zuständigen Spruchkörpervorsitzenden oder dessen Vertreter sowie an die DVV-Geschäftsstelle weiterleitet. Die fällige Gebühr ist nebst Auslagungspauschale innerhalb der Einspruchsfrist auf das Konto der VBL einzuzahlen.

7.4.3 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kann ebenso wie während des Verfahrens erforderliche Schriftsätze vorab per E-Mail an Spruchkammer/Verbandsgericht gesandt werden, soweit eine schriftliche Ausfertigung innerhalb der erforderlichen Frist nachgereicht wird.

7.5 Fristen

7.5.1 Die Frist zur Stellung eines Antrags beträgt bei Anträgen

- a) nach 2.3, 2.4 und 2.5 sechs Monate,
- b) nach 2.6 und 2.8 vierzehn Tage seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen oder seit Zugang der beschwerenden Entscheidung,
- c) nach 2.7 drei Tage seit Bekanntwerden der antragsbegründeten Tatsachen oder seit Zugang der beschwerenden Entscheidung.

7.5.2 Die Frist wird auch gewahrt, wenn ein Antrag abweichend von 7.4 direkt dem zuständigen Spruchkörpervorsitzenden oder der Geschäftsstelle des DVV bzw. der VBL zugegangen ist. In diesem Fall ist der Geschäftsstelle eine Mehrfertigung des Antrags zuzuleiten.

7.5.3 Die Frist beginnt bei beschwerenden Entscheidungen mit der Bekanntgabe. Erfolgt diese per Postversand, beginnt sie 3 Tage nach Absendung der Entscheidung und endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag.

7.6 Tätigwerden der Spruchkörper

7.6.1 Die Spruchkörper werden in der Besetzung des Vorsitzenden und der Beisitzer tätig, sofern nichts anderes bestimmt ist.

7.6.2 Ist ein Antrag unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet, entscheidet der Vorsitzende allein.

7.6.3 Die Lizenzliga-Spruchkammer wird in der Besetzung des Vorsitzenden tätig.

7.7 Vertretungsregelungen

7.7.1 Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes wird vertreten durch den jeweils 1. Beisitzer der Kammer, dieser durch den 2. Beisitzer. Ist die Besetzung einer Kammer nach diesem Grundsatz nicht möglich, werden der 1. und 2. Beisitzer der anderen Kammer in dieser Reihenfolge beigezogen.

7.7.2 Ist der Vorsitzende einer DVV-Spruchkammer verhindert, übernimmt der 1. Beisitzer, bei dessen Verhinderung der 2. Beisitzer, den Vorsitz. Ist ein Mitglied einer DVV-Spruchkammer verhindert, tritt an seine Stelle ein Ersatzbeisitzer.

7.7.3 Der Vorsitzende der Lizenzliga-Spruchkammer regelt zusammen mit den Ersatzvorsitzenden die Geschäftsverteilung für jedes Spieljahr.

7.8 Ein Spruchkörper-Mitglied ist rechtlich an der Ausübung seines Amtes verhindert in Angelegenheiten,

7.8.1 die in §§ 41 und 42 der Zivilprozessordnung aufgezählt sind,

7.8.2 in denen der Verein, dem es angehört, beteiligt ist,

7.8.3 in denen der Landesverband oder die VBL, bei dem es Mitglied eines Organs ist, beteiligt ist,

7.8.4 in denen es an der Entscheidung, die Gegenstand des Verfahrens ist, als stimmberechtigtes Mitglied eines Organs des DVV, der VBL oder eines Landesverbandes mitgewirkt hat.

7.9 Verfahrensdurchführung

7.9.1 Der Vorsitzende soll in jeder Lage des Verfahrens die Beilegung des Verfahrens durch gütliche Einigung anstreben. Ist dies nicht möglich, so bereitet er die Entscheidung vor und sammelt alle entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere Stellungnahmen Beteiligter.

7.9.2 Der Vorsitzende kann die Durchführung eines Verfahrens einem der beiden Beisitzer als Berichterstatter übertragen.

7.9.3 Der Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Alle Verfahrensbeteiligten sind gehalten, sich dem unterzuordnen.

7.9.4 Der Vorsitzende kann nach schriftlichen Eingang des Antrags bereits mit Versendung des schriftlichen Antrags oder in jeder späteren Lage des Verfahrens gegenüber den Beteiligten anordnen, dass das Verfahren in seiner Instanz per E-Mail geführt wird. Der Vorsitzende hat die gewechselten E-Mails zur Akte zu bringen.

7.9.5 Die Erwidierungsfrist für Verfahrensbeteiligte beträgt grundsätzlich 14 Tage, in Verfahren nach 2.7 grundsätzlich 7 Tage. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen oder auf Antrag verlängern.

7.10 Einstweilige Anordnung

7.10.1 Der Spruchkörpervorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. Die Bestimmungen von 7.4 und 11.3 finden Anwendung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind die offensichtliche Begründetheit und Eilbedürftigkeit des Begehrens sowie die Besorgnis des Eintritts eines nicht wiedergutzumachenden Schadens. Durch einstweilige Anordnung darf die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden.

7.10.2 Zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Antrag auf Entscheidung in der Hauptsache zu stellen; die Begründung für den Antrag in der Hauptsache kann bis 14 Tage nach Zugang der einstweiligen Anordnung nachgereicht werden. Im Übrigen gilt 7.4 entsprechend.

7.10.3 Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann der Spruchkörper die einstweilige Anordnung - auch ohne entsprechenden Antrag eines Beteiligten - abändern, vorübergehend außer Kraft setzen oder aufheben. Den Beteiligten ist dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

7.11 Der Vorsitzende kann Zeugenvernehmungen selbst durchführen oder einem Beisitzer übertragen. Es gelten 7.12.3 bis 7.12.10

7.12 Mündliche Verhandlung

7.12.1 Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung anberaumen. Er soll dies tun, wenn eine rasche Abwicklung dringend geboten und anders nicht sichergestellt ist.

7.12.2 Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche, in Eilfällen innerhalb von drei Tagen, zu laden unter Angabe

- a) von Zeit und Ort der Verhandlung,
- b) der geladenen Zeugen,
- c) der Zusammensetzung des Spruchkörpers.

7.12.3 Die Ladung der Zeugen ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass im Falle ihres unentschuldigten Ausbleibens eine Strafe nach 6 gegen sie verhängt werden kann und dass ihnen die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden können.

7.12.4 Die Verhandlungen sind öffentlich.

7.12.5 Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.12.6 Der Spruchkörper kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeigneten Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, sich Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen durchführen. Die Beteiligten dürfen nicht geladene Zeugen stellen.

- 7.12.7 Eine Zeugenvernehmung hat einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu erfolgen. Personen können nicht mehr als Zeugen gehört werden, wenn sie der Verhandlung zur Sache vor ihrer Vernehmung beigewohnt haben.
- 7.12.8 Bleiben Zeugen unentschuldigt aus oder verweigern sie die Aussage, entscheidet der Spruchkörper nach dem sonstigen Ergebnis der Verhandlung. Die Unmöglichkeit der Beweisführung geht zu Lasten der beweispflichtigen Partei.
- 7.12.9 Als Zeugen dürfen nur Mitglieder, Offizielle und Funktionsträger der in den Landesverbänden oder der VBL zusammengeschlossenen Vereine und Organisationen vernommen werden.
- 7.12.10 Der Spruchkörpervorsitzende ist befugt, bei der Verhandlung Anwesende aus dem Raum zu weisen, wenn sie die Verhandlung stören.
- 7.12.11 Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Sie haben das letzte Wort.
- 7.12.12 Bei der abschließenden Beratung und Abstimmung dürfen nur die Spruchkörper-Mitglieder zugegen sein. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- 7.12.13 Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung der schriftlich abgefassten Entscheidungsformel und einer kurzen mündlichen Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung.
- 7.13 Entscheidungen
- 7.13.1 Entscheidungen der Spruchkörper ergehen in der Regel schriftlich.
- 7.13.2 Die Entscheidungsgründe werden vom Vorsitzenden oder dem bestimmten Berichterstatter abgesetzt und unterschrieben. Das Votum der Beisitzer wird vom Vorsitzenden zu den Akten genommen
- 7.13.3 Entscheidet der Spruchkörper in der Besetzung des Vorsitzenden und der Beisitzer, übersendet der Vorsitzende den Beisitzern den Antrag sowie die Stellungnahme und Beweismittel.
- 7.13.4 Jede Entscheidung - auch für den Fall der Einstellung des Verfahrens - ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
- 7.13.5 Die schriftliche Entscheidung hat zu enthalten:
- a) die Bezeichnung der Beteiligten,
 - b) die Bezeichnung des erkennenden Spruchkörpers und die Namen der erkennenden Mitglieder,
 - c) die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung,
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergibt,
 - e) die Entscheidungsgründe,
 - f) die Rechtsmittelbelehrung.

- 7.14 Eine Abschrift der Entscheidung ist jedem Beteiligten, der durch die Entscheidung beschwert ist, durch Einschreiben zuzusenden. Alle übrigen Beteiligten (und der Vorsitzende des Verbandsgerichts bei Entscheidungen der Spruchkammern) erhalten weitere Abschriften.
- 7.15 Von jeder Entscheidung der Spruchkörper ist eine Mehrausfertigung der Geschäftsstelle des DVV zuzuleiten, die diese verwahrt und in begründeten Fällen Einsicht gewährt.

IV. Rechtsmittel

- 8.1 Die Berufung findet gegen Entscheidungen der Spruchkammern statt.
- 8.1.1 Einstweilige Anordnungen, Verfahrensentscheidungen sowie Entscheidungen Kosten und Auslagen sind nicht selbständig anfechtbar.
- 8.1.2 Geldstrafen bis zu 500,00 € sind nicht anfechtbar.
- 8.2 Die Berufung ist schriftlich mit Begründung
- a) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung der DVV-Spruchkammer,
 - b) innerhalb von 3 Tagen nach Zugang einer Entscheidung der Lizenzliga-Spruchkammer,
- einzu legen. 7.4, 7.5.2 und 7.5.3 finden Anwendung.
- 8.3 Durch die Einlegung der Berufung wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht aufgehoben. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann jedoch auf gesonderten Antrag hin vor der endgültigen Entscheidung die Wirksamkeit im ganzen oder in einzelnen Teilen einstweilen aussetzen. Er kann diese Entscheidung ohne weiteren Antrag abändern oder wieder aufheben.
- 8.4 Im Berufungsverfahren sind die Bestimmungen des III. Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit nicht die folgenden Bestimmungen entgegenstehen.
- 8.5.1 Das Berufungsverfahren ist keine Tatsacheninstanz, sodass neuer Tatsachenvortrag ausgeschlossen ist und das Verbandsgericht von den Tatsachen und Beweisergebnissen im Verfahren vor der Spruchkammer auszugehen hat. Diese sind lediglich noch einmal rechtlich zu würdigen.
- 8.5.2 Ist das Verbandsgericht der Auffassung, dass der von der Spruchkammer festgestellte Sachverhalt offensichtlich unvollständig oder unrichtig ist, verweist es die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an die Spruchkammer.
- 8.5.3 Ist eine rasche Abwicklung dringend geboten und anders nicht sichergestellt, kann das Verbandsgericht von 8.6.1 und 8.6.2 abweichen.

- 8.6 Bei Versäumnis der Berufungsfrist oder der rechtzeitigen Bezahlung der Gebühren ist die Berufung, sofern nicht ein unverschuldetes Verhalten nachgewiesen wird, als unzulässig zu verwerfen.
- 8.7 Die Berufungsentscheidung kann lauten:
- 8.7.1 auf teilweise oder vollständige Zurückweisung der Berufung,
- 8.7.2 auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und eigene endgültige Entscheidung,
- 8.7.3 auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Angelegenheit an die Spruchkammer.
- 8.8 Die angefochtene Entscheidung kann nur zu Ungunsten eines Rechtsmitteleinlegers abgeändert werden, wenn ein weiterer beschwerter Beteiligter ebenfalls Berufung eingelegt hat.

V. Wiedereinsetzung

9. Wiedereinsetzung wird gewährt, wenn eine Antragsfrist ohne Verschulden versäumt wurde. Für den Antrag gilt 7.4 entsprechend. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss unverzüglich nach Wegfall der Säumnisgründe gestellt werden. Er ist unter Nennung von Beweismitteln zu begründen. Gegen die Entscheidung, mit der die Wiedereinsetzung abgelehnt wurde, ist kein Rechtsmittel gegeben.

VI. Kosten

- 10.1 An Kosten entstehen Gebühren und Auslagen (tatsächlich entstandene Kosten). Pro Verfahren wird eine Auslagepauschale der Spruchkörper von 75,00 € für Schreibaufwand, Kopien, Telefon und Porto festgesetzt. Darüber hinaus entstehende Auslagen der Spruchkörper sind mit Belegen in der Akte zu dokumentieren. Die Kosten sind dem unterliegenden Beteiligten aufzuerlegen. Bei teilweisem Unterliegen oder Erledigung in der Hauptsache sind die Kosten angemessen zu verteilen. Bei Antragsrücknahme sind dem DVV die Auslagen zu ersetzen. Die Gebühren können in angemessenem Umfang erstattet werden.
- 10.2 Aufwendungen der Beteiligten werden nicht erstattet.

11. Für die Einleitung von Verfahren sind neben der Auslagenpauschale von 75,00 EUR folgende Gebühren zu entrichten:

		allg. Verfahren, Geldstrafen bis 999 Euro	Spielwertungen, Geldstrafen ab 1.000 Euro	In Lizenzierungsangelegenheiten nach Ziffer 3.4, 3.7.2, 3.7.3, 3.7.4, 3.8.2, 3.8.3, 3.8.4 Lizenzstatut; Geldstrafen ab 10.000 Euro
11.1	vor der DVV-Spruchkammer	100,00 €		
11.2	vor der Lizenzliga-Spruchkammer	100,00 €	300,00 €	1.000,00 €
11.3	vor dem Verbandsgericht	200,00 €	600,00 €	2.000,00 €

- 11.4 Wird eine einstweilige Anordnung beantragt, so verdoppeln sich die jeweiligen Gebühren.

- 11.5 Nach 7.1.1 und 7.1.2 Antragsberechtigte sind von der Zahlung der Gebühren und des Auslagenpauschalevorschusses befreit.

12. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit eine Sache der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegt und diese nicht nach § 19 (8) Sätze 1 und 2 der Satzung tätig wird. Wird die Verbandsgerichtsbarkeit nicht innerhalb von 3 Monaten tätig oder ist der Fall nicht innerhalb von 9 Monaten bestandskräftig abgeschlossen, kann sich der DVV nicht auf Satz 1 berufen. Bei Erlass von einstweiligen Anordnungen ist die Frist 2 Monate.

13. Die Möglichkeit, Anträge gemäß 2.1 bis 2.5 zu stellen, verjährt nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Spieljahres, in dem sich der zu entscheidende Vorgang ereignet hat. Anträge gemäß 2.6 und 2.7 sind bis spätestens 1 Monat nach Feststellung des Ergebnisses der Spielrunde oder des Meisterschafts- oder Pokalspiels einzureichen. Anträge gemäß 2.8 sind spätestens 3 Monate nach dem maßgebenden Ereignis einzureichen. Für Anträge nach 2.2, die den Spielverkehr betreffen, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

14. Diese Ordnung ersetzt alle früheren Fassungen der Rechtsordnung und tritt am 01.07.2014 in Kraft. Änderungen erfolgten am 18.07.2015.